



Inhaltsverzeichnis

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10.3 „Oststraße/Stromberger Straße“
2	2. vereinfachte Änderung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Gewerbegebiet Neubeckumer Straße/Grüner Weg“
3	Bebauungsplan Nr. VE 9 „Langes Land“
4	Wahl des Rates der STADT BECKUM am 25. Mai 2014

Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Das Amtsblatt der STADT BECKUM erscheint nach Bedarf.

Als Papieraufbereitung liegt es an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Auf der Internetseite der STADT BECKUM kann es als pdf-Datei abgerufen werden.

Beantragung eines E-Mail-Newsletters als pdf-Datei kostenlos unter stadt@beckum.de.

Abonnement:

Jahresabonnement: 60,00 Euro

Einzelexemplar: 1,00 Euro

Kontakt:

Fachdienst Zentrale Dienste und Controlling

02521 29-0

02521 2955-199 (Fax)

stadt@beckum.de

Laufende Nummer 1

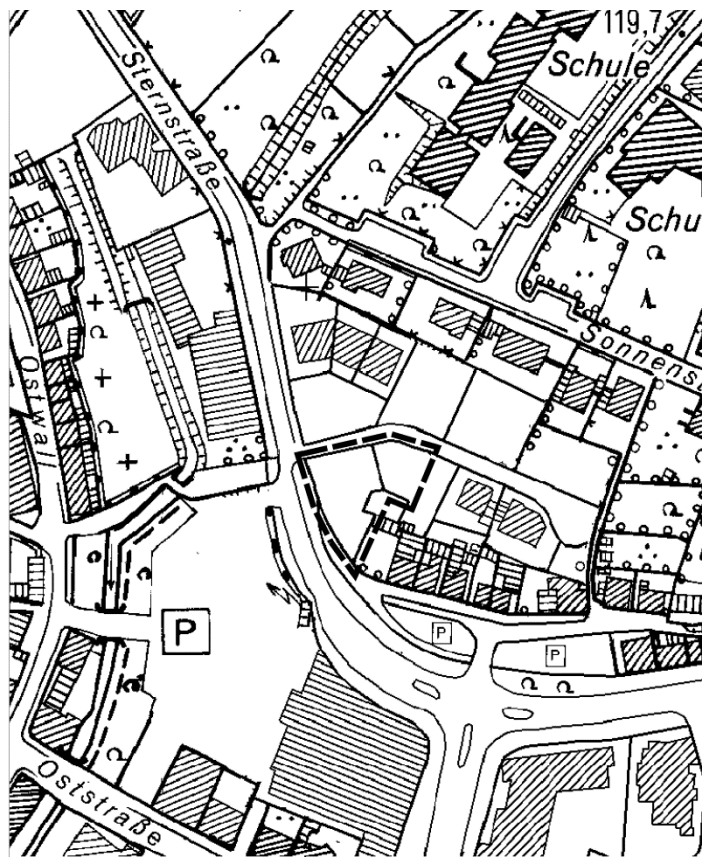
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10.3 „Oststraße/Stromberger Straße“

Erlangung der Rechtsverbindlichkeit

Umgrenzung:

Die Fläche umfasst das Flurstück 1650 und Teile der Flächen 1649 und 1651 der Gemarkung Beckum, Flur 6. Sie wird begrenzt:

- Im Norden von der Gerhard-Gertheinrich-Straße,
- im Westen von der Sternstraße (B 61) und
- im Osten und Süden von den angrenzenden Grundstücken Gerhard-Gertheinrich-Straße sowie Sternstraße.



Übersichtsplan, ohne Maßstab Geobasisdaten: Kreis Warendorf

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 1. Oktober 2013 folgenden Beschluss gefasst:

„Die 1. Änderung des Bauungsplanes Nr. 10.3 „Oststraße/Stromberger Straße“ wird gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen. Die Begründung wird beschlossen.

Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10.3 soll auf dem Grundstück eine Büronutzung als Hauptnutzung ermöglicht werden.

In einem beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch, von dem Umweltbericht nach § 2 a Baugesetzbuch und von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4 c Baugesetzbuch „Überwachung“ der Umweltauswirkungen ist nicht anzuwenden.“

Der Beschluss des Rates zur 1. Änderung des Bauungsplanes Nr. 10.3 „Oststraße/ Stromberger Straße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10.3 „Oststraße/Stromberger Straße“

1. Entschädigungsansprüche
Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß § 44 Absatz 4 BauGB bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach dem BauGB
Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes sowie nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Bekanntmachungsanordnung
Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10.3 „Oststraße/Stromberger Straße“ wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.
Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10.3 „Oststraße/Stromberger Straße“ nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10.3 „Oststraße/Stromberger Straße“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10.3 „Oststraße/Stromberger Straße“ gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich.

Die Planunterlagen können im Rathaus der Stadt Beckum beim Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung eingesehen werden.

Beckum, den 13. Dezember 2013

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Laufende Nummer 2

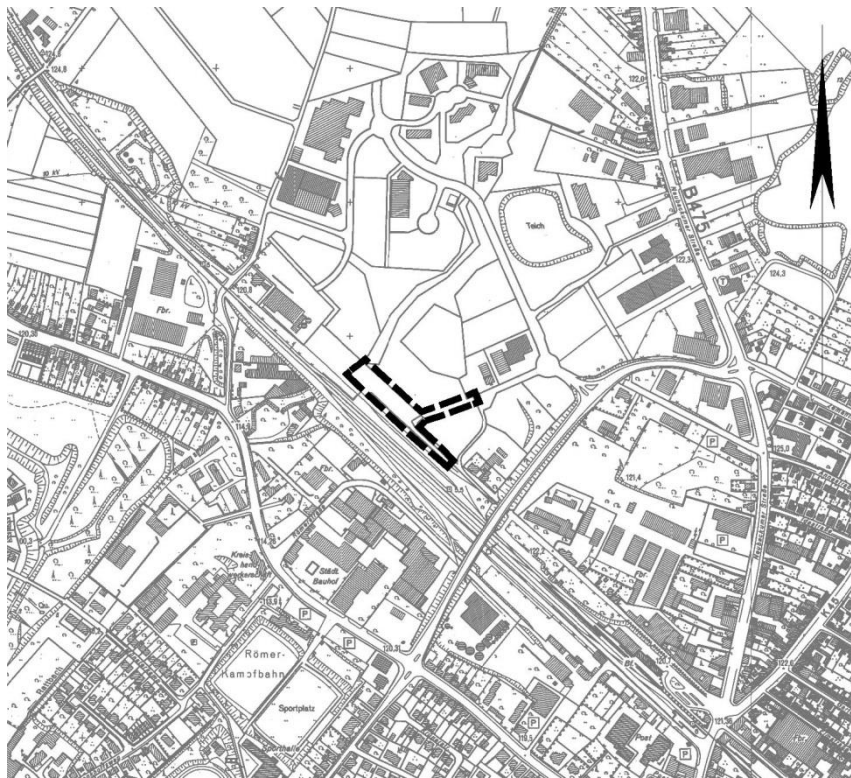
2. vereinfachte Änderung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Gewerbegebiet Neubeckumer Straße/Grüner Weg"

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch und Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 13 Absatz 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch

Umgrenzung:

Der Änderungsbereich wird

- im Nordwesten und Südosten von der gedachten Linie für das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht durch die festgesetzte Naturentwicklungsfläche auf dem Flurstück 378, Flur 7, Gemarkung Beckum sowie entlang der Flurstücksgrenzen der gewidmeten Bahnfläche,
- im Südwesten von der bisher im Bebauungsplan dargestellten Fläche für Bahnanlagen auf dem Flurstück 366, Flur 7, Gemarkung Beckum und
- im Nordosten von der Straßenverkehrsfläche „Gewerbepark Grüner Weg“ begrenzt.



Übersichtsplan, ohne Maßstab

Geobasisdaten: Kreis Warendorf

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Demografie, Umwelt- und Klimaschutz des Rates der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2013 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Aufstellung der 2. vereinfachte Änderung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Gewerbegebiet Neubeckumer Straße/Grüner Weg“ wird gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch beschlossen.

Durch die Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gesicherte Erschließung der geplanten Lokhalle mit Sozialtrakt geschaffen werden. Die gewidmete Fläche für Bahnanlagen wird nachrichtlich dargestellt.

Der Entwurf und die öffentliche Auslegung der 2. vereinfachten Änderung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Gewerbegebiet Neubeckumer Straße/Grüner Weg“ werden gemäß § 13 Absatz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch beschlossen.

Die Grundzüge der Planung werden durch die vereinfachte Änderung nicht berührt. Im vereinfachten Verfahren wird gemäß § 13 Absatz 3 Baugesetzbuch von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch, von dem Umweltbericht nach § 2 a Baugesetzbuch und von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4 c Baugesetzbuch „Überwachung“ der Umweltauswirkungen ist nicht anzuwenden.

Der Geltungsbereich der 2. vereinfachte Änderung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Gewerbegebiet Neubeckumer Straße/Grüner Weg“ umfasst Teile der Flurstücke 378 und 366 der Flur 7 Gemarkung Beckum.

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Demografie, Umwelt- und Klimaschutz zur Aufstellung und zur öffentlichen Auslegung der 2. vereinfachten Änderung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Gewerbegebiet Neubeckumer Straße/Grüner Weg“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Planunterlagen für die 2. vereinfachte Änderung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Gewerbegebiet Neubeckumer Straße/Grüner Weg“ liegen in der Zeit von

Montag, den 20. Januar 2014, bis Donnerstag, den 20. Februar 2014, einschließlich

im Rathaus der Stadt Beckum beim Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung,

montags – freitags	08:30 – 12:00 Uhr
montags	14:00 – 15:30 Uhr
dienstags – donnerstags	14:00 – 17:00 Uhr

und nach Vereinbarung öffentlich aus.

Die Offenlageunterlagen sind als zusätzlicher Service auch auf den Internetseiten der Stadt Beckum einsehbar. Stellungnahmen können dort auch auf elektronischem Wege abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei den Beschlussfassungen unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Beckum, den 13. Dezember 2013

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Laufende Nummer 3

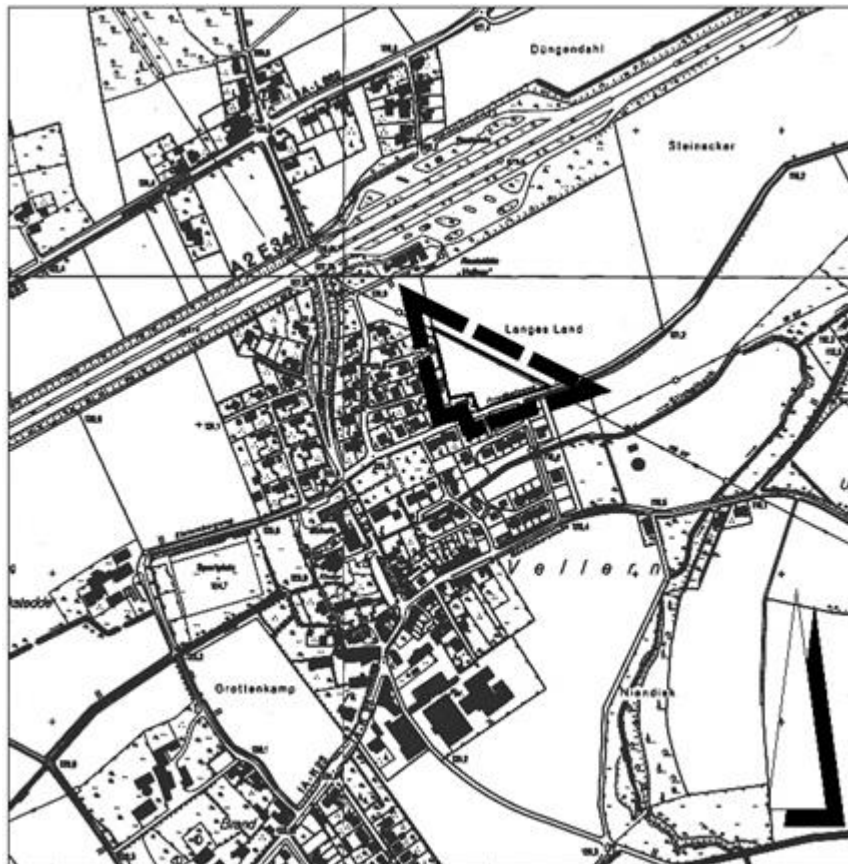
Bebauungsplan Nr. VE 9 „Langes Land“

Erlangung der Rechtsverbindlichkeit

Umgrenzung:

Das Plangebiet wird

- im Norden und Osten durch die 110 kV Leitung Neubeckum – Lippborg,
- im Süden durch den Friedhofsweg und
- im Westen durch die vorhandene Wohnbebauung Butterbreite/Steinacker begrenzt.



Übersichtsplan, ohne Maßstab

Geobasisdaten: Kreis Warendorf

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2013 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Bebauungsplan Nr. VE 9 „Langes Land“ wird beschlossen. Die Begründung wird beschlossen.“

Für den Bebauungsplan Nr. VE 9 „Langes Land“ ist ein Umweltbericht gemäß § 2 a Baugesetzbuch erstellt worden. Der Umweltbericht wird Bestandteil der Begründung. Die erforderlichen Angaben zum Monitoring gemäß § 4 c Baugesetzbuch sind im Umweltbericht enthalten.

Dem Bebauungsplan Nr. VE 9 „Langes Land“ wird nach dem Satzungsbeschluss eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch zu jedermanns Einsicht beigelegt.

Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für neue Baugrundstücke im Ortsteil Vellern geschaffen werden.

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 315, Flur 213 der Gemarkung Beckum nordöstlich der Ortslage Vellern.“

Der Beschluss des Rates zum Bebauungsplan Nr. VE 9 „Langes Land“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise zum Bebauungsplan Nr. VE 9 „Langes Land“

1. Entschädigungsansprüche
Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß § 44 Absatz 4 BauGB bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach dem BauGB
Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes sowie nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Bekanntmachungsanordnung
Der Bebauungsplan Nr. VE 9 „Langes Land“ wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.
Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen den Bebauungsplan Nr. VE 9 „Langes Land“ nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan Nr. VE 9 „Langes Land“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. VE 9 „Langes Land“ gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich.

Die Planunterlagen können im Rathaus der Stadt Beckum beim Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung eingesehen werden.

Beckum, den 13. Dezember 2013

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Laufende Nummer 4

Wahl des Rates der STADT BECKUM am 25. Mai 2014

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Hiermit fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die im Jahr 2014 stattfindende Wahl des Rates der STADT BECKUM auf.

Die Wahlen erfolgen aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 15 bis 17 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG NRW) entsprechen. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 Grundgesetz (GG), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden.

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben. Die Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen müssen ferner von 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerberin beziehungsweise Einzelbewerber benannt waren, und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die die beziehungsweise der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Jeder Wahlvorschlag muss Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift und Staatsangehörigkeit der Bewerberin beziehungsweise des Bewerbers enthalten. Bei Beamtinnen und Beamten und bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG NRW sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben. Ferner muss jeder Wahlvorschlag den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht, enthalten; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin beziehungsweise einen Bewerber enthalten.

Eine Bewerberin beziehungsweise ein Bewerber darf, unbeschadet ihrer beziehungsweise seiner Bewerbung in einer Reserveliste, nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge sind die Erfordernisse der §§ 25, 26 und 31 der Kommunalwahlordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KWahlO NRW) zu beachten und die darin geforderten Unterlagen den Wahlvorschlägen beizufügen.

Ich empfehle, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor dem 48. Tag vor der Wahl bei mir einzureichen, damit etwaige Mängel – die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren – rechtzeitig behoben werden können.

Die Kommunalwahl findet am 25. Mai 2014 statt. Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge endet am **7. April 2014 um 18:00 Uhr**. Danach können keine Wahlvorschläge mehr eingereicht werden.

Wählbar für die Wahl in Wahlbezirken und aus Reservelisten ist grundsätzlich, wer am Wahltag Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 GG ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens 3 Monaten im Wahlgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat und nicht nach § 8 KWahlG NRW vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Für die Reserveliste können nur Bewerberinnen und Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder für eine Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so muss die Reserveliste von 30 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Hinweis zur Wahlbezirkseinteilung

Der Wahlausschuss hat das Wahlgebiet der STADT BECKUM am 2. Juli 2013 in 19 Wahlbezirke eingeteilt. Auf die am 24. Juli 2013 erfolgte vereinfachte Bekanntmachung der Wahlbezirkseinteilung weise ich hin. Die Wahlbezirkseinteilung kann im Bürgerbüro sowie auf der Homepage der STADT BECKUM eingesehen werden.

Die Vordrucke für das Wahlvorschlagsverfahren sind im Bürgerbüro kostenfrei erhältlich.

Sie können auch telefonisch unter 02521 29-488,

per Fax unter 02521 2955-488,

per E-Mail an wahlen@beckum.de

angefordert bzw. unter www.beckum.de/Bürgerservice&Politik/Politik/Wahlen

im Internet abgerufen werden.

Über dieselben Verbindungswege erhalten Sie auch nähere Auskünfte.

Beckum, den 13. Dezember 2013

gezeichnet

Dr. Karl-Uwe Strothmann

Wahlleiter